

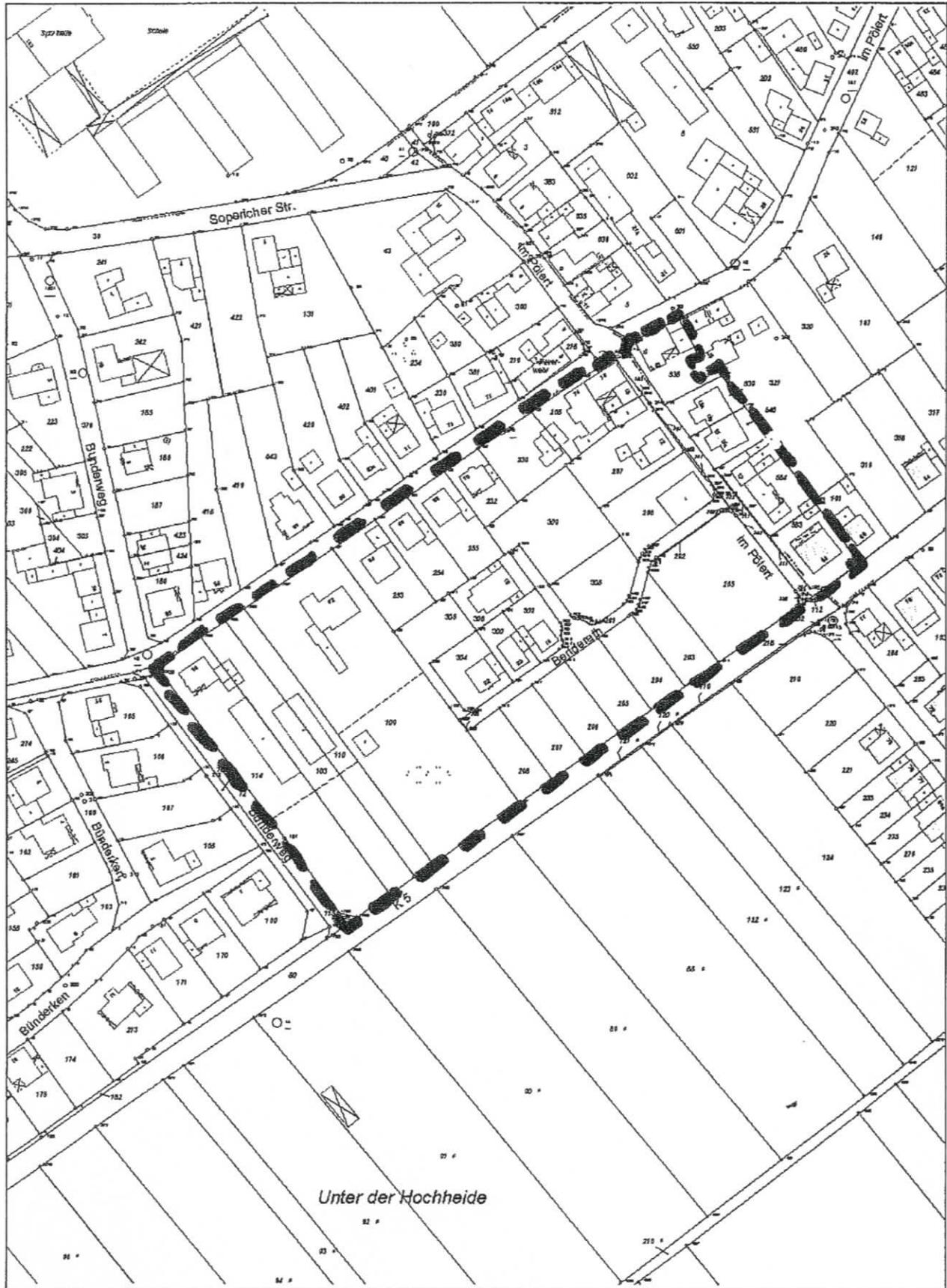
Original



Gemeinde Waldfeucht

**Bebauungsplan Nr. 29
„Im Pölert“**

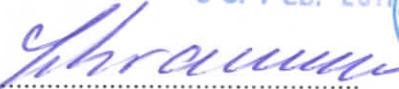
2. Änderung



Übersichtskarte

**Textliche Festsetzungen für den
Bebauungsplan Nr. 29 „Im Pöler“
in der Ortschaft Haaren
2. Änderung**

- F) Die Beseitigung der Niederschlagsmengen wird durch den Anschluss an das Kanalnetz sichergestellt, soweit eine nach § 51 a Abs. 1 LWG geforderte Niederschlagswasserbeseitigung über eine Versickerung, Verrieselung oder ortsnahe Einleitung in ein Gewässer nicht möglich ist. Eine hydrogeologische Bewertung, ob eine Versickerung im Einzelfall möglich ist, kann bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg erfragt werden.

Verfahren	
<p>Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am <u>25.11.2010</u> gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 29 „Im Pöler“ zu ändern (2. Änderung). Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. <u>9/2010</u> vom <u>30.11.2010</u> öffentlich bekannt gemacht.</p> <p style="text-align: right;">  Waldfeucht, den <u>03. Feb. 2011</u>  Schrammen, der Bürgermeister </p>	<p>Die betroffene Öffentlichkeit und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch beteiligt. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung hat vom <u>08.12.2010</u> bis <u>08.01.2011</u> öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden im Amtsblatt Nr. <u>9/2010</u> am <u>30.11.2010</u> ortsüblich bekannt gemacht. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom <u>29.11.2010</u> zu der Planung gehört.</p> <p style="text-align: right;">  Waldfeucht, den <u>03. Feb. 2011</u>  Schrammen, der Bürgermeister </p>
<p>Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am <u>01.02.2011</u> die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Im Pöler“ gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.</p> <p style="text-align: right;">  Waldfeucht, den <u>03. Feb. 2011</u>  Schrammen, der Bürgermeister </p>	<p>Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom <u>01.02.2011</u> über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Im Pöler“ sowie der Hinweis, wo die Änderung eingesehen werden kann, sind am <u>07.02.2011</u> im Amtsblatt Nr. <u>01/2011</u> der Gemeinde Waldfeucht öffentlich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.</p> <p style="text-align: right;">  Waldfeucht, den <u>03. Feb. 2011</u>  Schrammen, der Bürgermeister </p>

Gemeinde Waldfeucht

Bebauungsplan Nr. 29 „Im Pölert“

2. Änderung

Begründung

Inhalt

1. Grundlagen der Aufstellung
2. Geltungsbereich
3. Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung
 - 3.1 Heutige Situation
 - 3.2 Zielsetzungen der Gemeinde Waldfeucht
4. Begründung der Festsetzungen
5. Übernahme der textlichen Festsetzungen
6. Hinweise

1. Grundlagen der Aufstellung

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Im Pöler“ erforderlich geworden.

Da durch die erforderliche Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, führt die Gemeinde Waldfeucht die Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB durch. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ein Umweltbericht nach § 2a BauGB und die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind nicht erforderlich. Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft lediglich die Versickerungsmöglichkeit der einzelnen Grundstücke im Plangebiet.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 „Im Pöler“.

3. Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung

3.1 Heutige Situation

Der Bebauungsplan setzt für die Beseitigung des Niederschlagswassers unter Punkt F) der textlichen Festsetzungen folgendes fest:

„Die Beseitigung der Niederschlagsmengen wird durch den Anschluss an das Kanalnetz sichergestellt, da die in § 51 a Abs. 1 LWG geforderte Niederschlagswasserbeseitigung über eine Versickerung, Verrieselung oder ortsnahe Einleitung in ein Gewässer nicht möglich ist. (s. hydrogeologisches Gutachten)

Abweichend von der grundsätzlichen Nichtversickerungsfähigkeit wird eine Beseitigung des Niederschlagswassers von den einzelnen Grundstücken vor Ort zugelassen, sofern durch ein hydrogeologisches Gutachten die Versickerungsfähigkeit auf dem Grundstück nachgewiesen wird.“

3.2 Zielsetzungen der Gemeinde Waldfeucht

Durch die Änderung soll nunmehr auf die Vorlage eines hydrogeologischen Gutachtens für jedes einzelne Grundstück verzichtet werden. Die Bewertung, ob eine Versickerung im Einzelfall möglich ist, kann durch Nachfrage beim Kreis Heinsberg -Untere Wasserbehörde- geklärt werden.

Die geänderte Fassung der Festsetzung soll wie folgt lauten:

„F) Die Beseitigung der Niederschlagsmengen wird durch den Anschluss an das Kanalnetz sichergestellt, soweit eine nach § 51 a Abs. 1 LWG geforderte Niederschlagswasserbeseitigung über eine Versickerung, Verrieselung oder ortsnahe Einleitung in ein Gewässer nicht möglich ist. Eine hydrogeologische Bewertung, ob eine Versickerung im Einzelfall möglich ist, kann bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg erfragt werden.“

4. Begründung der Änderung

Der Gemeinde liegt eine Stellungnahme des Kreises Heinsberg -Untere Wasserbehörde- vom 17.03.2010 vor. Hier weist der Kreis Heinsberg –Untere Wasserbehörde- darauf hin, dass im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 29 „Im Pöler“ die Niederschlagswasserbeseitigung über eine Versickerungsanlage möglich ist und entsprechend der Erlasslage auch erforderlich ist. Eine hydrogeologische Bewertung, ob eine Versickerung möglich ist, kann beim Kreis Heinsberg – Untere Wasserbehörde- erfragt werden. Eine Erstellung von hydrogeologischen Einzelgutachten ist aus Sicht des Kreises nicht erforderlich.

Die übrigen Festsetzungen werden nicht geändert. Insofern ist eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten. Somit liegt für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Im Pöler“ nicht das Erfordernis für einen Ausgleich gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 4 BauGB vor, da die geänderten Festsetzungen nicht zu einem höheren Eingriff führen, als bisher zulässig ist.

5. Übernahme der textlichen Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen, die im Bebauungsplan Nr. 29 „Im Pöler“ aufgeführt sind, gelten – sofern diese den zu Ziffer 4 genannten Festsetzungen nicht entgegenstehen – auch im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

6. Hinweise

Die Grundwasserbeeinflussungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand ebenfalls nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.